



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 06 / 2003

14. Februar 2003

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Zentrums für Weiterbildung (ZfW)
der Fachhochschule Aachen
(Weiterbildungsordnung)

vom 13. Februar 2003

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Zentrums für Weiterbildung (ZfW) der Fachhochschule Aachen

(Weiterbildungsordnung)

vom 13. Februar 2003

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 06.02.2002 (FH-Mitteilungen Nr. 01/2002 vom 06.02.2002) hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtliche Stellung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Vorstand	4
§ 4	Aufgaben des Vorstandes	4
§ 5	Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter des ZfW	4
§ 6	Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen	5
§ 7	Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen	5
§ 8	Lehrbeauftragte	5
§ 9	Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen	5
§ 10	Verwaltung	5
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1

Rechtliche Stellung

Das ZfW ist gemäß § 29 Abs. 1, S. 2 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Grundordnung eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Aachen mit Sitz an der Abteilung Jülich. Es wird von einem Vorstand geleitet. Das ZfW unterliegt dem Verantwortungsbereich des Rektorats.

§ 2

Aufgaben

Das ZfW nimmt insbesondere folgende Aufgaben der Fachhochschule Aachen in der Weiterbildung wahr:

- a) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, die das Zentrum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und deren Mitgliedern, sowie mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten, Industriebetrieben und sonstigen Einrichtungen durchführt;
- b) Durchführung von weiterbildendem Studium und Studiengängen gemäß § 90 Abs. 1 HG - auch mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- c) die Übernahme von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen der Hochschule;
- d) die Beratung der Fachbereiche und Einrichtungen der Fachhochschule Aachen in Weiterbildungsfragen und bei der Planung, Durchführung sowie Weiterentwicklung und des Qualitätsmanagements von Weiterbildungsangeboten;
- e) die Anregung, Entwicklung und Koordination von Weiterbildungsangeboten;
- f) Kooperation mit anderen Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere mit dem Aachen Institute of Applied Sciences e. V. (AclIAS).

§ 3

Vorstand

(1) Als Leitungsgremium im Sinne von § 15 Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 HG wird ein Vorstand gebildet.

(2) Dem Vorstand gehören an

- a) vier der im ZfW ständig tätigen Professorinnen und Professoren;
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im ZfW ständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) die Prorektorin / der Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus deren Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie haben bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht.

(4) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrbeauftragten, die zu Beginn des Semesters für eine Amtszeit von einem Jahr durch den Vorstand aus deren Mitte bestimmt werden, sollen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Als ständig im ZfW tätig gelten

- a) Professorinnen und Professoren, die im vorhergegangenen Studienjahr im ZfW Lehrveranstaltungen von mindestens 10 Stunden bzw. regelmäßig Prüfungen durchgeführt haben;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im vorhergegangenen Studienjahr insgesamt mindestens 20 Stunden tätig waren.

(6) Die Stundenzahl, welche die betreffenden Personen im ZfW tätig waren, wird am Ende eines jeden Studienjahres festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung wird entschieden, welche Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nächsten Studienjahr als ständig im ZfW tätig gelten.

(7) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes sind am Anfang des Studienjahres dem Rektorat mitzuteilen. Die Mitglieder werden vom Rektorat bestellt.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Buchstabe b) zuständig. Hierzu zählen insbesondere

- die Beschlussfassung über die Fachprüfungsordnungen und Studienordnungen sowie

- die Wahl der Prüfungsausschüsse.

(2) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters über die Verwendung der Mittel, die dem ZfW zur Verfügung stehen. Sie oder er schlägt dem Rektorat die Einführung neuer Weiterbildungsveranstaltungen vor und nimmt Stellung zu Informationsschriften über die verschiedenen Veranstaltungen.

(3) Der Vorstand des ZfW wählt aus den Professorinnen und Professoren, die ihm seit mindestens zwei Jahren angehören, für die Amtszeit von vier Jahren eine Geschäftsführende Leiterin oder einen Geschäftsführenden Leiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung der Wahlen gilt § 30 der Wahlordnung der Fachhochschule Aachen vom 09.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5

Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter des ZfW

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt innerhalb der Fachhochschule das ZfW und führt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbeiführen.

(2) Sie oder er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Am Ende jedes Studienjahres muss sie oder er über das vergangene Studienjahr berichten. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so soll die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung eingeladen werden.

(3) Sie oder er stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben des ZfW auf. Hierzu haben die beteiligten Einrichtungen rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(4) Soweit nicht eine andere Einrichtung dies übernimmt, ist die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter für den ordnungsgemäßen

organisatorischen und fachlichen Ablauf der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich.

(5) Verträge, die Aufnahme und Ablauf von Weiterbildungsveranstaltungen regeln, sind von ihr oder ihm oder einer von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiterin oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiter zu unterschreiben. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bzw. erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Hochschule sind von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu unterschreiben.

(6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist gegenüber dem Personal des ZfW weisungsbefugt.

(7) Bei ihrer oder seiner Abwesenheit vertritt sie oder ihn seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen

(1) Das ZfW kann Einrichtungen und Labore der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung in Anspruch nehmen.

(2) In Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Röntgeneinrichtungen betrieben werden, dürfen die Laborversuche nur in Einvernehmen mit der von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmten zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder dem von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmten zuständigen Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für Laboratorien, in denen sonstige Sicherheitsbeauftragte den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen.

§ 7

Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen

(1) Das ZfW kann seine Aufgaben der Weiterbildung gemäß § 2 auch in Kooperation mit externen Einrichtungen (z. B. mit dem Aachen Institute of Applied Sciences e. V. (AciAS)) durchführen.

(2) Teilnehmer von durch externe Einrichtungen in Kooperation mit dem ZfW durchgeführten Seminaren und Lehrgängen können ein Zertifikat des ZfW erhalten.

ten. Für weiterbildende Studiengänge wird der entsprechende Grad von der Hochschule verliehen.

§ 8

Lehrbeauftragte

(1) Ein Lehrauftrag soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die oder der Betreffende seit mindestens drei Jahren auf dem vorgesehenen Fachgebiet tätig gewesen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter.

(2) Soweit eine Weiterbildungsveranstaltung einer Einrichtung der Hochschule gemäß § 1 Abs. b) vorliegt, obliegt die Benennung der Lehrbeauftragten dieser Einrichtung. In diesem Fall ist die entsprechende Einrichtung auch für die fachliche Qualifikation der Lehrbeauftragten verantwortlich. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 9

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Weiterbildungsveranstaltung wird als Gasthörerin oder Gasthörer (§ 71 Abs. 3 HG) zugelassen. Von den Gasthörerinnen und Gasthörern wird eine Gasthörergebühr erhoben, die entsprechend dem Hochschulgebührengesetz auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters des ZfW durch das Rektorat festgesetzt wird. Die Gasthörergebühr beinhaltet auch die Kosten für Lehrmaterialien.

(2) Bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf privatrechtlicher Basis werden die Teilnehmerentgelte abweichend vom Kostendeckungsprinzip des HschGebG nach Bedarf und Nachfrage festgesetzt. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch hier zu beachten.

§ 10

Verwaltung

Die Verwaltung des ZfW erfüllt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften alle organisatorischen

und haushaltsrechtlichen Aufgaben, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Weiterbildungsveranstaltungen verbunden sind. Soweit es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handelt, führt sie die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "FH Mitteilungen" in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 19.12.2002.

Aachen, den 13. Februar 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer